

12.03.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/056

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Entscheidung über die Zuständigkeit für das Ausbuchen von städtischen Forderungen
--

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.03.2020 -							
Rat	02.04.2020 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt:

- a) Die Zuständigkeit für das Ausbuchen von Forderungen, bei denen kein Entscheidungsspielraum gegeben ist, obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister.
- b) Über die Ausbuchungen, die jeweils einen Wert von 10.000 EUR überschreiten, ist dem Verwaltungsausschuss zu berichten.

Anlass und Ziele

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass städtische Forderungen definitiv nicht mehr beglichen werden (z. B. wenn Schuldner versterben und niemand das Erbe antritt oder wenn Insolvenzverfahren bei Firmeninsolvenzen mangels Masse eingestellt werden oder Gerichte bei Privatinsolvenzen die Restschuldbefreiung aussprechen). In diesen Fällen hat die Stadt keinen Handlungsspielraum. Sie muss die Forderungen ausbuchen. Der Vorgang kommt praktisch einem Erlass gleich.

Derzeit stellt sich im Zusammenhang mit 2 Vorgängen die Frage, wer für die Ausbuchungsentscheidung zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2020		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Gemäß Ziffer 1.1 Buchstabe d) des Delegationsbeschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 26.11.2001 – in der Fassung der 2. Änderung vom 09.05.2005 – ist für den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von öffentlich- oder privatrechtlichen Forderungen (einschließlich Löschungsbewilligungen) bis zum Wert von 2.500 EUR der Bürgermeister zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR beim Verwaltungsausschuss und anschließend beim Rat.

Da hier kein Handlungsspielraum für die Stadt besteht, ist die Verwaltung der Meinung, dass die Entscheidung über die Ausbuchung unabhängig von der Werthöhe zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt und damit gemäß § 85 Abs. 1, Satz 1 Nr. 7 NKomVG in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

Um hier Unstimmigkeiten – wie seinerzeit bei der Gewährung der Liquiditätskredite durch den ABN – zu vermeiden, möchte der FD Finanzwesen die Zuständigkeit des Bürgermeisters förmlich per Ratsbeschluss festgestellt haben.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, dass über Fälle, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, im Verwaltungsausschuss berichtet wird. Angedacht ist hier eine Wertgrenze von 10.000 EUR, um den Aufwand im Rahmen zu halten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele sind nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung werden die Entscheidungen über die Ausbuchungen getroffen und im Verwaltungsausschuss berichtet.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -